

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur Regierungskonferenz ber die Politische Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seine Vorschläge und Stellungnahmen zur Politischen Union,
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Konferenz vom 1. Oktober 1991,

A. unter Hinweis auf die Ereignisse und Vorschläge, die ausschlaggebend für die Regierungskonferenz ber die Politische Union waren, insbesondere das Ersuchen von Prsident Mitterrand und Bundeskanzler Kohl, die Gesamtheit der Beziehungen zwischen den Lndern der Gemeinschaft in eine echte Europische Union umzuwandeln, um die Grundlagen und Strukturen eines starken, solidarischen und brgernahen Europas, das den durch seine fderative Berufung vorgegebenen Weg beschreitet, zu definieren,

B. in Erwgung des Demokratisierungsprozesses in den mittel- und osteuropischen Lndern, des Wunsches der Fhrer dieser Lnder und ihrer Brger, umfassend an der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Integration der Gemeinschaft mitzuwirken, sowie der Notwendigkeit, den wirtschaftlichen und institutionellen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, die aus dem Beitritt dieser Lnder zur Gemeinschaft resultieren,

1. erinnert die Gemeinschaftsinstanzen sowie die Mitgliedstaaten nachdrcklich an ihre Verantwortung hinsichtlich der Vertiefung des gemeinschaftlichen Aufbauwerks, damit die Gemeinschaft ber Mittel verfgt, die sie zu einem stabilen Mittelpunkt werden lassen, der zur Wiederherstellung des Friedens und zur Achtung der Grundrechte in ganz Europa beitrgt;

2. wnscht, da die im Hinblick auf dieses Ziel erforderlichen Reformen vom Europischen Rat in Maastricht am 9. und 10. Dezember 1991 beschlossen werden;
3. weist darauf hin, da diese Vernderungen von der berwltigenden Mehrheit der Brger der Gemeinschaft erhofft werden und auch den Erwartungen eines sehr groen Teils der ffentlichkeit in den anderen europischen Lndern entsprechen;
4. ist der Ansicht, da in diesem Stadium der Arbeiten die von der Prsidentschaft gewhlte Methode, die einzelnen Probleme nacheinander anzugehen, vernnftig erscheint, sofern die einheitliche Struktur des Ergebnisses unter allen Umstnden gewhrleistet wird;
5. fordert, da in bezug auf die Auenpolitik folgende Verfahren festgelegt werden:
 - der Europische Rat definiert die wesentlichen gemeinsamen Interessen, die dem Europischen Parlament zur Billigung unterbreitet werden,
 - die Kommission verfgt gemeinsam mit den Mitgliedstaaten ber ein Initiativrecht,
 - der Rat beschliet mit qualifizierter Mehrheit gem Artikel 148 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich (einschlielich der Mglichkeit einer mit gleicher Mehrheit beschlossenen Ausnahmeregelung) ber die Durchfhrung der Auenpolitik,
 - die Mitgliedstaaten und die Kommission gewhrleisten die Durchfhrung dieser Politik

- und die Vertretung der Gemeinschaft nach außen gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten,
- das Europäische Parlament wird an der Konzipierung der Außenpolitik beteiligt und kontrolliert ihre Durchführung;
6. fordert bezüglich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, daß diese Verfahren angewandt werden und daß:
- die Durchführung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik stufenweise nach einem genauen und verbindlichen Terminplan unter Berücksichtigung der Fristen des WEU-Vertrags erfolgt,
 - bestimmte Durchführungsbefugnisse für Gemeinschaftsbeschlüsse bis 1996 der WEU übertragen werden können,
 - über diesen Zeitpunkt hinaus die Befugnisse der WEU der Gemeinschaft übertragen werden,
 - die Definition der Sicherheits- und Verteidigungspolitik als Zuständigkeit der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen der einzelnen Mitgliedstaaten, insbesondere im Rahmen der NATO, begriffen wird,
 - ein Mitgliedstaat, der nicht an einer beschlossenen verteidigungspolitischen Aktion mitwirken kann, davon ausgenommen wird, ohne daß dies die gemeinsame Tätigkeit behindert,
- das Europäische Parlament befugt ist, sich mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder jeglicher Gewaltanwendung zu widersetzen;
7. bestätigt, daß die Politik der Gemeinschaft gegenüber Dritten im Rahmen einer einheitlichen und gemeinschaftlichen Struktur die Außen- und gemeinsame Sicherheitspolitik, die Handelspolitik, die Politik der Entwicklungszusammenarbeit und die Währungspolitik gegenüber Drittländern umfassen muß;
8. weist darauf hin, daß es keinen Vertragsentwurf billigen wird, der hinter seinen Forderungen in bezug auf die Staatsbürgerschaft, die Mitwirkung des Europäischen Parlaments am Gesetzgebungsprozeß gleichberechtigt mit dem Rat, die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Rat, insbesondere über die Sozial-, Umwelt-, Energie- und Steuerpolitik, sowie die Revision der Verträge zurückbleibt;
9. bekräftigt erneut, daß das endgültige Ziel der Aufbau einer föderativen Europäischen Union mittels einer vom Europäischen Parlament auszuarbeitenden Verfassung bleibt;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung den Regierungskonferenzen über die Politische Union und über die Wirtschafts- und Währungsunion, dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

David Martin
Vizepräsident